

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 642.

Inhalt: Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1903 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1903, betreffend die staatliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuchâtel j. L.

Ministerial-Verordnung

vom 15. Mai 1903

zur Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1903, betreffend die staatliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuchâtel j. L.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 12. März 1903, betreffend die staatliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuchâtel j. L. (Gesetzl. XXV S. 29 ff.) wird hierdurch zur Ausführung dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

§ 1.

Vertreter der Versicherungsanstalt im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 des Gesetzes ist der für den Gemeindebezirk des Standortes des Tieres zuständige Fleischbeschauer bez. dessen Stellvertreter.

In Orten, an denen sich ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1882, die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betreffend (Gesetzl. XIX S. 289 ff.) befindet, ist der Schlachthofdirektor bez. dessen Stellvertreter Vertreter der Versicherungsanstalt im Sinne des vorhergehenden Absatzes.

Ausgegeben am 20. Mai 1903.